ROT WEISS

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 750 ml

Erstelldatum: 07.04.2015 Nummer der Fassung: 2,05 Überarbeitet am: 07.07.2025

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Artikelname: ROTWEISS Schleif- und Polierpaste

Artikelnummer: 5100

UFI-Code: YW10-90XW-400M-DWQ4

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Poliermittel mit Reinigungswirkung. Für Kunststoffe, GFK, Gelcoat, Lacke, Metalle etc. Für private und gewerbliche Anwender.

Produktcode (A.I.S.E.): AISE-P406 / Politurmittel, Imprägniermittel, manuelle Anwendung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

Josef Zürn Telefon: +49 (0)8382 89044
ROTWEISS Produkte Telefax: +49 (0)8382 89544
Sandgraben 8 E-Mail: info@rotweiss.com
88142 Wasserburg Webseite: www.rotweiss24.de

Ansprechpartner:

Frau Petra Zürn Telefon: +49 (0)8382 89044

E-Mail: petra.zuern@rotweiss.com

1.4 Notrufnummer

Frau Petra Zürn +49 (0)8382 89044

Diese Nummer ist nur während folgender Zeiten verfügbar:

Mo - Fr 08:00-16:00 h

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Irrit. 2; H315, Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens. 1; H317, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Eye Irrit. 2; H319, Verursacht schwere Augenreizung.

Zusätzliche Informationen

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden. Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme GHS07



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 750 ml

Erstelldatum: 07.04.2015 Nummer der Fassung: 2,05 Überarbeitet am: 07.07.2025 Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden



Signalwort Achtung

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung

-

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Augenschutz/Schutzhandschuhe tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Andere Kennzeichnung

-

2.3 Sonstige Gefahren

Anderes:

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als endokrine Disruptoren gelten.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar (Gemisch)

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Hydrocarbons, C10-C13, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, < 2% aromatics; 15 - < 25 %

CAS-Nr.: -; EG-Nummer: 918-481-9,

EUH066

Asp. Tox. 1, H304.

ROT

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 750 ml

Erstelldatum: 07.04.2015 Nummer der Fassung: 2,05 Überarbeitet am: 07.07.2025

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Natriumhydroxid; < 1,0 %

CAS-Nr.: 1310-73-2; EG-Nummer: 215-185-5

Met. Corr. 1, H290 Skin Corr. 1A, H314

Skin Corr. 1B, H314 (SCL: 2,00 %) Skin Irrit. 2, H315 (SCL: 0,50 %)

Eye Dam. 1, H318

Eye Irrit. 2, H319 (SCL: 0,50 %)

Terpentin, ÖI; <0,25%

CAS-Nr.: 8006-64-2, EG-Nr.: 232-350-7

Flam. Liq. 2, H225 Acute Tox. 4, H302 Asp. Tox. 1, H304 Acute Tox. 4, H312 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Eye Irrit. 2, H319 Acute Tox. 4, H332

Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)

UVCB = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.

Weitere Angaben zu Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben. Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen – das Etikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen. Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen. Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

Nach Einatmen

Bei Atembeschwerden oder Reizung der Atemwege:

Betroffenen an die frische Luft bringen und

beaufsichtigen.

Nach Hautkontakt

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

Verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen. Haut, die mit dem Material in Kontakt gekommen ist, ist gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. KEIN Lösungsmittel oder Verdünner verwenden. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

Bei Kontakt mit den Augen: Augen sofort mit viel Wasser (20-30 °C) mindestens 5 Minuten lang spülen, bis die Reizung aufhört. Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Unter dem oberen und unteren Lid spülen. Bei länger anhaltender Reizung den Arzt aufsuchen. Während des Transports weiter spülen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 750 ml

Erstelldatum: 07.04.2015 Nummer der Fassung: 2,05 Überarbeitet am: 07.07.2025

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Nach Verschlucken

Wenn die Person bei Bewusstsein ist, den Mund mit Wasser ausspülen und bei der Person bleiben. Geben Sie der Person niemals etwas zu trinken. Bei Unwohlsein: Umgehend mit einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen. Kein Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Sensibilisierende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt zu allergischen Reaktionen führen können. Die allergische Reaktion setzt typischerweise 12-72 Stunden nach Exposition ein und ist darauf zurückzuführen, dass das Allergen in die Haut eindringt und in der obersten Hautschicht mit Proteinen reagiert. Das körpereigene Immunsystem fasst das chemisch veränderte Protein als Fremdkörper auf und wird versuchen, dieses abzubauen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Geeignete Löschmittel

Geeignete Löschmittel: alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassernebel. Ungeeignete Löschmittel: Es darf kein Wasserstrahl verwendet werden, da dieser den Brand streuen kann.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten. Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Einsatzbekleidung und voller Atemschutz.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Direkten Kontakt mit dem ausgetretenen Stoff vermeiden. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung, insbesondere in geschlossenen Räumen. Vermeiden, Dämpfe ausgetretener Stoffe einzuatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen u. Ä. vermeiden. Bei Austritt in die Umwelt die Umweltbehörden vor Ort benachrichtigen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 750 ml

Erstelldatum: 07.04.2015 Nummer der Fassung: 2,05 Überarbeitet am: 07.07.2025

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material wird mit nicht brennbaren absorbierenden Materialien wie etwa Sand, Erde, Vermiculit und Diatomeenerde eingedämmt und gemäß den geltenden Regeln in Behältern gesammelt und entsorgt.

Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" zur Handhabung von Abfällen. Für Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Um einen Austritt in die Umwelt zu vermeiden, ev. Sammelbehälter/-becken einrichten. Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig. Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerung ist erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 2B, 3, 4.1B, 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13.

Zusammenlagerung ist mit Einschränkungen erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 4.1A, 4.2, 4.3, 5.1B, 5.1C, 5.2.

Separatlagerung ist erforderlich für Produkte aller übrigen Lagerklassen.

Geeigneten Verpackung: Nur in Originalverpackung aufbewahren.

Lagerklasse: Lagerklasse 12

Lagertemperatur: Trocken, kühl und gut belüftet. 5 - 30°C

Unverträgliche Materialien: Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Wachs-, fett- und silikonfreie Polierpaste für die manuelle und maschinelle Anwendung auf Kunststoffen, GFK, Gelcoat, Lack- und Metalloberflächen. Zum Entfernen von tieferen Oberflächenkratzer und deutlichen Verwitterungen. Die Körnung entspricht ungefähr einem 1.200er Schleifpapier.

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 750 ml

Erstelldatum: 07.04.2015 Nummer der Fassung: 2,05 Überarbeitet am: 07.07.2025

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Das Produkt enthält keine Substanzen, die in der deutschen Stoffliste mit geltendem Arbeitsplatzgrenzwert enthalten sind.

DNEL

Natriumhydroxid

Prüfdauer:

Expositionswege: DNEL:

Langfristig – Örtliche Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Inhalation 1 mg/m³

Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter

Inhalation 1 mg/m3

Orangenöl; Orangenterpene

Prüfdauer:

Expositionswege: DNEL:

Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Dermal 92.9 µg/cm²

Kurzfristig - Örtliche Auswirkungen - Arbeiter

Dermal 185.8 µg/cm²

Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Dermal 4.44 mg/kg/Tag

Langfristig - Systemische Auswirkungen - Arbeiter

Dermal 8.89 mg/kg/Tag

Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Inhalation 7.78 mg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

Inhalation 31.1 mg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Oral 4.44 mg/kg/Tag

Terpentin, Öl

Prüfdauer:

Expositionswege: DNEL:

Kurzfristig - Systemische Auswirkungen - Arbeiter

Dermal 9.51 mg/kg/Tag

Langfristig - Systemische Auswirkungen - Arbeiter

Dermal 1.97 mg/kg/Tag

Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Inhalation 4.8 mg/m³

Kurzfristig - Örtliche Auswirkungen - Arbeiter

Inhalation 10 mg/m³



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 750 ml

Erstelldatum: 07.04.2015 Nummer der Fassung: 2,05 Überarbeitet am: 07.07.2025

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Kurzfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung Inhalation 3.8 mg/m³

Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter Inhalation 15.5 mg/m³

Langfristig – Örtliche Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung Inhalation 240 µg/m³

Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter Inhalation 2 mg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung Inhalation 18 µg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter Inhalation 2.16 mg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung Oral 78 μg/kg/Tag

PNEC

Terpentin, Öl

Expositionswege: Dauer der Aussetzung: PNEC:

Erde 2.8-1000 μg/kg Seewasser 20-100000 ng/L Seewassersedimente 2.3-580 μg/kg Süßwasser 200-1000000 ng/L Süßwassersedimente 23-5800 μg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung



Generelle Kontrolle zum Verhindern unnötiger Freisetzung anwenden.

Allgemeine Hinweise: Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind

im Arbeitsbereich nicht zulässig.

Expositionsszenarien: Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien

implementiert.

Expositionsgrenzwerte: Für die Inhaltsstoffe des Produktes liegen keine

Expositionsgrenzen vor.

Zusätzliche Hinweise zur Es gelten die üblichen Vorkehrungsmaßnahmen bei der Gestaltung techn. Anlagen: Verwendung des Produkts. Einatmen von Dämpfen

vermeiden.

Hygienemaßnahmen: Bei jeder Pause in der Produktnutzung und bei Ende der

Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen. Besonders auf Hände, Unterarme und Gesicht achten.

Begrenzung der Umweltexposition: Bei Arbeiten mit dem Produkt dafür sorgen, dass

Auffangmaterial in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht. Während der Arbeit möglichst Auffangbehälter

Seite 7 von 15



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 750 ml

Erstelldatum: 07.04.2015 Nummer der Fassung: 2,05 Überarbeitet am: 07.07.2025

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

verwenden.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Allgemeine Schutzmaßnahmen: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem

Tragen waschen. Nur Schutzausrüstung mit CE-

Kennzeichnung verwenden.

Atemschutz: Atemschutz ist im Falle ausreichender Belüftung nicht

notwendig. Keine Besonderheiten bei normal

vorgesehenem Gebrauch.

Körperschutz: Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.

Handschutz: Material Minimale Schichtdicke (mm) Durchbruchzeit (min.)

Nitrilkautschuk 0.4 > 480

Norm: EN374-2, EN374-3, EN388

Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille EN166. /Gesichtsschutz tragen. Keine

Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aggregatzustand Suspension (Paste)

b) Farbe beige

c) Geruch charakteristisch, Lösemittel

d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt

e) Siedepunkt/Siedebeginn und > 100 °C

Siedebereich -

f) Entzündbarkeit -

g) Untere Explosionsgrenze 11,0 Vol.-%
Obere Explosionsgrenze 60,8 Vol.-%
h) Flammpunkt > 100 °C

i) Zündtemperatur > 400 °C DIN 51794

j) Zersetzungstemperatur

k) pH-Wert 7,9

I) Kinematische Viskosität > 20,5 mm²/s (40 °C)

m) Löslichkeit in Wasser vollständig mischbar

n) Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

o) Dampfdruck 0,4 hPa (bei 25 °C)
p) Dichte und/oder relative Dichte 1,14 g/cm³ (bei 20 °C)

q) Relative Dampfdichte r) Partikeleigenschaften -

9.2 Sonstige Angaben

Lösemittelgehalt Lösemittel < 20 %, Wasser < 30 %

Festkörpergehalt > 40 %

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

-



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 750 ml

Erstelldatum: 07.04.2015 Nummer der Fassung: 2,05 Überarbeitet am: 07.07.2025 Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

_

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Extreme Temperaturen. Vor Frost, Hitze und Sonneneinstrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut

Das Produkt enthält Stoffe, die bei bereits sensibilisierten Personen allergische Reaktionen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 750 ml

Überarbeitet am: 07.07.2025 Erstelldatum: 07.04.2015 Nummer der Fassung: 2,05

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

auslösen können.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Die kinematische Viskosität bei 40 °C ist größer als 20,5 mm²/s.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt, Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Gesundheit hormonstörende Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben Keine bekannt..

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 **Toxizität**

Aquatische Toxizität

Produkt / Substanz Terpentin, Öl Prüfmethode: OECD 203 Spezies: Fisch. Danio rerio Prüfdauer: 96 Stunden

Test: LL50 Ergebnis: 29 mg/L

Produkt / Substanz Terpentin, Öl

Prüfmethode: OECD 201

Spezies: Algen, Desmodesmus subspicatus

Prüfdauer: 72 Stunden

Test: ErC50

Ergebnis: 17,1 mg/L

ROT WEISS

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 750 ml

Erstelldatum: 07.04.2015 Nummer der Fassung: 2,05 Überarbeitet am: 07.07.2025

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Produkt / Substanz Terpentin, Öl Prüfmethode: OECD 202

Spezies: Krustentier, Daphnia magna

Prüfdauer: 48 Stunden

Test: EL50

Ergebnis: 6,4 mg/L

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt / Substanz Terpentin, Öl

LogKow: 0,8-6,3

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als endokrinschädigend bzw. endokrinschädlich beurteilt werden.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält ökotoxische Stoffe, die sich schädigend auf aquatische Lebewesen auswirken können. Das Produkt enthält Stoffe die in der aquatischen Umwelt zu unerwünschten Langzeitwirkungen führen können.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entsorgung von Produkt und ungereinigter Verpackung soll unter Beachtung der Vorschriften nach Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Behörde und dem Entsorger in einer geeigneten und dafür zugelassenen Anlage erfolgen. Die Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer gemäß AVV ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen.

Restentleerte Verpackungen können in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung zugeführt werden.

750 ml-Dose: Weißblech;

Produkt

Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 750 ml

Erstelldatum: 07.04.2015 Nummer der Fassung: 2,05 Überarbeitet am: 07.07.2025 Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

08 01 19 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

Ungereinigte Verpackung
Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:
15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Gereinigte Verpackung Abfallschlüsselnummer gemäß AVV: 15 01 04 Verpackungen aus Metall

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Hinweise zur Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnengewässer gemäß ADR / RID, mit Seeschiffen gemäß IMDG, per Luftfracht gemäß ICAO-TI / IATA-DGR

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

14.4 Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe ADR / RID / IMDG-Code: nein ICAO-TI / IATA-DGR: nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 – 8. Weitere zusätzliche Angaben liegen nicht vor.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 750 ml

Erstelldatum: 07.04.2015 Nummer der Fassung: 2,05 Überarbeitet am: 07.07.2025

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nutzungsbeschränkungen: Das Produkt darf erwerbsmäßig nicht von jungen

Menschen unter 18 Jahren eingesetzt werden.

Bedarf für spezielle Schulung: Keine besonderen Anforderungen.

Der Störfallverordnung -

Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe:

Nicht zutreffend.

REACH, Anhang XVII: Terpentin, Öl unterliegt den REACH-Beschränkungen,

REACH Anhang XVII (Eintrag Nr. 40).

Anderes: Wassergefährdungsklasse: WGK 1

Verwendete Quellen: Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend

(Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG).

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission

vom 18. Dezember 2014 über Abfälle. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP). Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

beschrankung chemischer Stone (REA

Lösemittelverordnung (31. BIMSchV): VOC-Anteil: 20 %

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Das Datenblatt wurde überarbeitet. In den Abschnitten 1 und 2 wurden Änderungen vorgenommen. Es ersetzt alle Vorgängerversionen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf Grundlage der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) neu erstellt und ersetzt vorherige Versionen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 750 ml

Erstelldatum: 07.04.2015 Nummer der Fassung: 2,05 Überarbeitet am: 07.07.2025

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen

Gütern auf Binnenwasserstrassen

ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

ak = andere kontrollpflichtige Abfälle

akb = andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht

ATE = Schätzwert akute Toxizität

BCF = Biokonzentrationsfaktor

CAS = Chemical Abstracts Service

CE = Conformité Européenne (Europäische Konformität)

CLP =Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]

CSA = Stoffsicherheitsbeurteilung

CSR = Stoffsicherheitsbericht

DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert

DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert

EAK = Europäischer Abfallkatalog

EINECS = Altstoffverzeichnis

ES = Expositionsszenario EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis

EuPCS = Europäisches Produktkategorisierungssystem

GHS = Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung

IBC = Intermediate Bulk Container

IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr

LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten

MARPOL = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der

Meeresverschmutzung

durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)

nwg = Nicht wassergefährdend

OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

RRN = REACH Registriernummer

S = Sonderabfälle

SCL = Spezifischen Konzentrationsgrenzwert.

SVHC = Besonders besorgniserregende Substanzen

STOT-RE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition

STOT-SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition

UN = Vereinigte Nationen

UVBC = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe

Reaktionsprodukte

und biologische Materialien.

VOC = Flüchtige organische Verbindungen

vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

WGK = Wassergefährdungsklasse

Zeitlich gemittelter Grenzwert = Zeitgewichtete Durchschnitts

16.3 Wichtige Literatur und Datenquellen

ROT WEISS

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 750 ml

Erstelldatum: 07.04.2015 Nummer der Fassung: 2,05 Überarbeitet am: 07.07.2025 Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.
- Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).
- Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).
- Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

16.4 Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften:

Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren:

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

EUH066, Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

H225, Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H290, Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302, Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304, Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H312, Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314, Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315, Verursacht Hautreizungen.

H317, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318, Verursacht schwere Augenschäden.

H319, Verursacht schwere Augenreizung.

H332, Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H410, Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

16.6 Identifizierte Verwendungen

LCS "C" = Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)

LCS "IS" = Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen an Industriestandorten

LCS "PW" = Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

PC 31 = Poliermittel und Wachsmischungen

16.7 Sonstige Hinweise

Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.